

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Neuhausen a.d.F.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die folgenden Aktivitäten:

1. am Fronleichnamfest und anderen kirchlichen Anlässen mitzuwirken, historische Feste der Gemeinde, insbesondere Jubiläen repräsentativ mitzugestalten,
2. heimatliches Brauchtum zu erhalten und zu pflegen,
3. soziale Aufgaben in der Gemeinde zu übernehmen.
4. Weitere Aktivitäten zur ideellen und finanziellen Unterstützung und Förderung dieser Aufgaben sind beispielsweise:
  - Auftritte und musikalische Darbietungen
  - Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit
  - der Umgang mit Schwarzpulver, Böllern und Waffen.

Um den Vereinszweck zu erfüllen beschafft sich der Verein die Ausrüstungen, das Material und sonstige Dienstleistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Aufnahme der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Ausschusses (§13, 2a).

## **§3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung (§4), durch Ausschluss (§5), durch den Tod oder durch eine sonstige Beendigung.

Mit der Kündigung oder dem Ausschluss endet jeder Anspruch auf Rechte und Pflichten sowie auf das Vereinsvermögen.

## **§4 Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.

Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres zum Jahresende erfolgen.

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

## **§5 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden (§13, 2c).

Als wichtiger Grund gilt:

1. Wenn es seinen statutengemäßen Verpflichtungen in grober Weise oder wiederholt nicht nachkommt.
2. Wenn es Ehre und Ansehen des Vereins in grober Weise oder wiederholt schädigt.
3. Bei wiederholtem Fehlverhalten trotz Ermahnung.

Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied soll Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 3 Monaten vor dem Ausschuss zu äußern.

## **§6 Mitgliedschaft von Mitgliedern des Musikvereines**

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Musikvereines Neuhausen e.V., die keinen persönlichen Aufnahmeantrag stellen, richtet sich nach der jährlichen Mitgliedermeldung für die Stammkapelle des Musikvereines.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. Sofern das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei allen Beschlüssen in der Generalversammlung mitzustimmen.
2. Anträge, Klagen und Beschwerden bei der Generalversammlung vorzubringen. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es an der Generalversammlung Berufung einlegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Statuten, den Beschlüssen und dem Interesse des Vereins nicht entgegenzuhandeln und den jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
3. Mitglieder, die ihren Austritt nicht 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres (s. §4) schriftlich an den Vorstand richten, sind zum Jahresbeitrag im darauffolgenden Jahr verpflichtet.
4. Dem ausscheidenden Mitglied vom Verein überlassenes Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
5. Jedes Mitglied ist für mutwillige Beschädigung oder für den Verlust der Uniform, Waffen und Ausrüstungsgegenständen haftbar.
6. Es ist verboten, mit dem Gewehr außer zu Vereinsanlässen zu schießen, das Gewehr mit nach Hause zu nehmen oder sonst privat zu verwahren. Es ist verboten, Munition einzubehalten oder wegzuwerfen.
7. Nach Beendigung des Dienstes sind die Waffen, sowie volle oder leere Munition unverzüglich beim Waffenkämmerer abzugeben.

## **§8 Aufnahme, Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

Wer dem Verein als aktives Mitglied beitreten will, hat sich bei dem Vorstand zu melden. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung des Ausschusses (§13, 2a).

Bei jedem Ausrücken hat der Gardist die Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen.

Jedes neu eintretende Mitglied unter Gewehr muss an den Waffenübungen teilnehmen. Beim Umgang mit Waffen und Munition ist eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt notwendig und den Anweisungen des Aufsichtsführenden unbedingt Folge zu leisten.

Kommt ein aktives Mitglied seinen Pflichten, insbesondere der Teilnahme an Übungen und Auftritten, ohne Abmeldung bei seinem Zugführer nicht nach, können diese Zeiten auf Beschluss des Ausschusses als Zeiten passiver Mitgliedschaft gezählt werden.

## **§9 Ehrungen und Ernennungen der Mitglieder**

Die Ehrungen und Ernennungen von Mitgliedern werden in einer Vereinsrichtlinie geregelt.

## **§10 Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem vorhandenen Inventar und aus dem Geldvermögen, das sich vorwiegend aus Beiträgen, Spenden und Erlösen, die aus Vereinsaktivitäten erworben werden, ergibt.

## **§11 Organe des Vereins**

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten

1. im Vorstand
2. im Ausschuss
3. in der Generalversammlung
4. in der Aktivenversammlung

## §12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Hauptmann und dem Kassier. Soweit ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann es von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen werden. Der Vorstand soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied allein vertreten (Einzelvertretung).  
In allen Angelegenheiten stimmen sich die Vorstandsmitglieder einvernehmlich ab. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, kann auf Antrag eines Mitgliedes nach Köpfen abgestimmt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben Best möglichst für die Interessen des Vereins einzutreten, die Ehre des Vereins zu schätzen und das Ansehen zu fördern.
5. Der Kassier besorgt den Einzug der Jahresbeiträge. Er hat genau Buch zu führen über seine Einnahmen und Ausgaben, desgleichen ein Mitgliederverzeichnis zu führen mit dem Tag des Ein- und Austritts.  
Der Kassier hat sich jederzeit auf Ersuchen des Ausschusses oder der gewählten Revisoren (§17) bereit zu erklären, eine Revision vornehmen zu lassen.

## §13 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, aus dem Schriftführer und den Zugführern, aus den Mitgliedern der aktiven Mannschaft, die Kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören, des Weiteren aus 5 Mitgliedern, von denen 2 aus den Zügen unter Gewehr, 2 aus den passiven Mitgliedern und einer aus den Reihen des Spielmannszugs zu wählen sind. Kraft ihres Amtes gehören aus den Reihen der Aktiven von jedem Zug unter Gewehr ein Feldwebel und ein Fähnrich, der Betreuer der Jugendgarde, die beiden Kammerverwalter und der 1. Vorsitzende des Musikvereins dem Ausschuss an.
2. Der Ausschuss regelt die grundsätzlichen Belange des Vereins, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen.  
Dem Ausschuss obliegt ferner
  - a) Mitglieder aufzunehmen oder die Aufnahme zu verweigern,
  - b) das Ansehen des Vereins in jeder Richtung zu wahren,
  - c) der Vollzug des Ausschlusses.

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei der ordentlichen Generalversammlung, bzw. bei der Aktivenversammlung, wenn Wahlen der Aktiven vorgenommen werden müssen. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung bzw. Aktivenversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
4. Der Schriftführer hat über die Anlässe Buch zu führen und darüber in der Generalversammlung zu berichten.
5. Der Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen getroffen werden.

## **§14 Die Generalversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Vierteljahr die Vereinsmitglieder zur ordentlichen Generalversammlung ein.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr,
2. Verlesung des Protokolls und dessen Genehmigung,
3. Bericht des Kassiers,
4. Bericht der Kammerverwalter,
5. Bericht der Revisoren
6. Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, des Kassiers, des Schriftführers und der Kammerverwalter,
7. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers, der 5 gewählten Ausschussmitglieder und der Revisoren, die alle 3 Jahre stattzufinden hat. Die Revisoren sind nach 3 Jahren nicht direkt wieder wählbar.
8. Anträge entgegenzunehmen und zu behandeln.

Nach Ermessen des Versammlungsleiters können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung

1. Die außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet; sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Ferner, wenn mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung beantragen.
2. Die Aufstellung der Tagesordnung zu der außerordentlichen Generalversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und wird vom Ausschuss festgesetzt.

Verlauf der Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen. Mit derselben sind die Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Über Gegenstände, die nicht mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, falls der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter nicht anders bestimmen.
3. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen vom Schriftführer protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter beurkundet werden.
5. Die Abstimmung bei den Wahlen von Vorstandsvorsitzendem, Schriftführer und Kassier usw. soll geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Mit dem Einverständnis aller anwesenden Stimmberechtigten können die Wahlen per Handzeichen durchgeführt werden.
6. Bei den Wahlen und Entlastungen entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der Ausschuss kann weitere Verfahrensregeln samt Wahlordnung erlassen.

## §15 Die Aktivenversammlung

Die Aktiven regeln ihre Angelegenheiten in den Aktivenversammlungen.

1. Leiter der Aktivenversammlung ist der Hauptmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
2. Der Aktivenversammlung obliegen insbesondere die Wahlen der Chargierten, sowie die Wahl der Kammerverwalter und des Leiters der Jugendgarde.
3. Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt. Gewählt wird jeweils in der Herbst-Aktivenversammlung, die der ordentlichen Generalversammlung vorausgeht. Die Hauptmannswahl wird jeweils ein Jahr nach den sonstigen Chargiertenwahlen durchgeführt.
4. Der Führer des Musikzuges (Kapellmeister) und der Führer des Spielmanns- und Fanfarenzuges (Bataillonstambour) werden von ihren Zügen direkt gewählt. Bei diesen Wahlen soll der Hauptmann oder sein Stellvertreter anwesend sein.  
Der Musikzug bzw. der Spielmanns- und Fanfarenzug können jeweils einen Zugführer wählen. In diesem Falle haben der Kapellmeister bzw. der Bataillonstambour nur die musikalische Leitung und das Kommando beim Führen ihrer Züge. Die Zugführer nehmen die anderen Aufgaben und Rechte im Verein wahr.  
Der Kapellmeister und der Bataillonstambour brauchen sich, solange sie die Musikkörper leiten, einer Wiederwahl nicht zu stellen.
5. Werden im Laufe einer Wahlperiode Chargiertennachwahlen erforderlich, gelten diese Wahlen bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin. Ist dieser Zeitraum kürzer als ein Jahr, soll auf Nachwahlen verzichtet werden.
6. Die Wahlen sollen geheim sein. Mit dem Einverständnis aller anwesenden Stimmberechtigten können die Wahlen per Handzeichen durchgeführt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

---

Der Hauptmann kann weitere Verfahrensregelungen samt einer Wahlordnung erlassen.

## **§16 Gliederung der Garde**

Die Gliederung der Garde wird in einer Vereinsrichtlinie geregelt

## **§17 Revisoren**

Die von der Generalversammlung gewählten Kassenrevisoren und die 2 Kammerrevisoren sind verpflichtet, Kasse bzw. Kammern mindestens einmal jährlich zu revidieren und der Generalversammlung Bericht zu geben. Den Revisionsbericht hat der Schriftführer im Protokoll festzuhalten.

## **§18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen a.d.F., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das vorhandene Inventar samt Büchern und Vermögen sind der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. (Nach Einwilligung des Finanzamts).

## **§19 Vereinsrichtlinie**

Die Vereinsrichtlinie regelt die Belange des Vereins, sofern diese nicht von der Satzung geregelt werden.

Die Vereinsrichtlinie wird vom Ausschuss beschlossen. Jede Änderung muss in der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben werden.

## **§20 Sonstiges (Haftung, Teilnichtigkeit, redaktionelle Änderungen)**

1. Die Haftung von Organen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren redaktionelle Änderungen der Satzung notwendig werden, so ist hierzu der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter nach Beschluss des Ausschusses berechtigt. Er hat an der nächsten Generalversammlung über die Änderungen zu berichten.
3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sollen alle übrigen Bestimmungen weiterhin gelten. Ungültige Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der damit verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

*Die vorliegende Satzung wurde in der Generalversammlung am 24.11.2016 beschlossen und am 19.05.2017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.*

*Hauptmann und kommissarischer Vorsitzender*

*Dr. Michael Mayer*

*Die erste Satzung des Vereins wurde im Jahre 1918 beschlossen. Seither besteht die Bürgergarde als „eingetragener Verein“. Zwischen der ersten Satzung und der jetzt vorliegenden Fassung wurden auf der Grundlage der ersten Satzung in den Jahren 1930, 1948, 1968, 1992 und 1995 Änderungen vorgenommen.*